



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2019

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2013 für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz (AK) Fürth/Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach (Erweiterung der Streckenentwässerung um eine Transportleitung mit Anpassung und Ergänzung der bestehenden Tiefenentwässerung im Bereich des AK Fürth/Erlangen)	140
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Erlangen-Stadt 3	141
- Erlangen-Stadt 07	141
- Nürnberg-Stadt 10	141
- Roth 10	142
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	142
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 16. August 2019	143
3. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 1. August 2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.04.2019 (MFrABl. S. 78) vom 28. Oktober 2019	144
Bekanntmachung der Planungsverbände	
322. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 18. November 2019 .	146
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2019 bis 31.12.2020 vom 20. März 2019	147
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Mischelbach - Umwandlung vom Flächencharakter Gehölzbestand/kartiertes Biotop zum Mischgebiet für die Fl.-Nr. 7/1 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	148



Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB 148

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 149

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2013 für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz (AK) Fürth/Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach (Erweiterung der Streckenentwässerung um eine Transportleitung mit Anpassung und Ergänzung der bestehenden Tiefenentwässerung im Bereich des AK Fürth/Erlangen)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Oktober 2019 Gz. RMF-SG32-4354-1-40

Die Autobahndirektion Nordbayern hat bei der Regierung von Mittelfranken Änderungen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.04.2013 bestandskräftig festgestellten Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen beantragt. Die geänderte Planung beinhaltet eine Ergänzung der planfestgestellten Entwässerungsanlagen um eine zusätzliche Transportleitung. Darüber hinaus werden die bereits vorhandenen Tiefenentwässerungsanlagen im Bereich des AK Fürth/Erlangen an die mit der Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2013 entstehenden neuen Verhältnisse angepasst bzw. erweitert. Das im Bereich der veränderten bzw. neuen Tiefenentwässerungsanlagen anfallende Wasser wird mit Hilfe der erwähnten Transportleitung einem Graben zugeführt, der in die Regnitz mündet.

Da diese Änderungen in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Änderungen werden nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der zur A 3 und A 73 nächstliegenden Wohnanwesen durch die Änderungen nicht hervorgehoben werden. Die von den Änderungen umfassten Entwässerungs- bzw. Leitungsanlagen haben keinen Einfluss auf die Immissionsituation im Umfeld der Autobahnflächen. Dies gilt auch für die Bauphase zur Errichtung der Anlagen; angesichts der Einbettung dieser Anlagen in die Verkehrsanlagen der Autobahn bzw. des konkreten Verlaufs der Transportleitung fallen die durch die Bautätigkeiten zur Herstellung dieser Anlagen entstehenden Immissionen vor dem Hintergrund der vom Verkehr auf den Autobahnen ausgehenden Lärmbelastung sowie der Emissionen, die aus den bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 zugelassenen Bauarbeiten zur Verwirklichung des Gesamtvorhabens resultieren, nicht fühlbar ins Gewicht. Gleiches gilt hinsichtlich der im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Luftschadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Änderungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume und keine weiteren relevanten Annäherungen an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 05.04.2013. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind wegen der Ausgestaltung und des geringen Umfangs der Planänderungen ebenso auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten sind von den Änderungen nicht betroffen, insoweit fehlen mangels den Artanforderungen entsprechender Strukturausstattung hier geeignete Lebensräume für die im Raum vorkommenden Arten.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Fläche entstehen durch die Änderungen im Vergleich zur 2013 festgestellten Planung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser kommt es durch die Änderungen zu gewissen Veränderungen gegenüber der 2013 festgestellten Planung. Hiervon betroffen ist hauptsächlich das Grundwasser. Dieses wird abschnittsweise durch die nun vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen mit Hilfe von Teilsickerrohren dauerhaft im Nahbereich des Autobahnkörpers um 1 - 2 m abgesenkt. Die Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse sind aber nur gering. Die

maximale Reichweite der mit der Tiefenentwässerung verbundenen Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf einen Bereich von höchstens 20 m unmittelbar neben den Tiefenentwässerungsanlagen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Grundwasserstand im Bereich der Autobahn bereits derzeit teilweise durch Tiefenentwässerungsanlagen abgesenkt wird. Gegenüber der bestehenden Situation entsteht damit durch die Tiefenentwässerung in der Gesamtschau keine signifikante Veränderung. Auch die Ableitung des im Rahmen der Tiefenentwässerung gefassten (unbelasteten) Wassers über einen Graben in die Regnitz führt dort zu keinen mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen fallen durch die Tiefenentwässerung nach Regenereignissen zusätzliche Wassermengen von insgesamt maximal etwa 10 - 20 l/s an, die zudem erst mit zeitlicher Verzögerung nach einem Regenereignis in die Tiefenentwässerungsanlagen gelangen. Diese geringen zusätzlichen Wassermengen führen in der Regnitz, einem Gewässer I. Ordnung, zu keinen erfassbaren Auswirkungen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Änderungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Auf die zukünftige Verkehrsbelastung der A 3 sowie der A 73 haben die Änderungen keine Auswirkung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft entsteht ebenso kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Die nun zusätzlich geplanten Leitungsanlagen werden allesamt unterirdisch verlegt.

Auch bzgl. des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen durch die Änderungen keine Auswirkungen, die über diejenigen der mit Beschluss vom 05.04.2013 festgestellten Planung hinausgehen. Denkmäler werden nicht stärker als im Rahmen der schon festgestellten Planung betroffen.

Die Änderungen haben außerdem insgesamt nur geringfügige Modifikationen der 2013 festgestellten Planung zum Gegenstand, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch nur mehr als vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Daher kann festgehalten werden, dass der 6-streifige Ausbau der A 3 im Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/ Erlangen zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 05.04.2013 waren. Erhebliche neue bzw. andere Umweltauswirkungen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssten, sind mit der gegenständlichen Planänderung - auch im Zusammenwirken mit der festgestellten Planung - nicht verbunden. Erst recht ist die gegenständliche Änderung für sich betrachtet nicht UVP-pflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 140

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Oktober 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-51-22

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 3 wurde mit Wirkung vom 01.10.2019 Herr Bernd Brehm, Schenkstraße 35a, 91052 Erlangen, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 141

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Oktober 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-55-19

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 07 wurde mit Wirkung vom 01.10.2019 Herr Bernd Lunz, Von-Weber-Straße 60, 91074 Herzogenaurach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 141

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Oktober 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-110-21

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 10 wurde mit Wirkung vom 01.10.2019 Herr Daniel Summa, Willstraße 21, 90429 Nürnberg, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 141

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 28. Oktober 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-
168-24**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 10 wurde mit Wirkung vom 01.10.2019 Herr Sebastian Dörr, Winkelhaider Straße 12, 91734 Mitteleschenbach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 142

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 31. Oktober 2019 Gz. RMF-SG12-1444-2-57**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat in ihrer Verbandsversammlung am 11.09.2019 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
vom 07.11.1973/26.11.1973 (Amtsblatt der
Regierung von Mittelfranken 1974, S. 6)
zuletzt geändert durch Satzung
vom 04.04.2005 (MFrABI S. 48)**

Vom 12. September 2019

§ 1

§ 15 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v. H. und die Stadt Erlangen mit 30 v. H. umgelegt.

§ 2

§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 7 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Im Falle einer Änderung des § 15 Abs. 1 ändert sich die Zahl der beiderseits zu entsendenden Verbandsräte entsprechend.

§ 3

- (1) § 1 tritt ab dem 1. Januar 2020 in Kraft.
(2) § 2 tritt ab dem 1. Mai 2020 in Kraft.

Erlangen, 12. September 2019

Zweckverband
Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 142

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-NatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, S. 82 - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 16. August 2019

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Gemeinde Langenaltheim folgende Grundstücke herausgenommen (Tf bedeutet Teilfläche):

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Langenaltheim	2393
Langenaltheim	2394
Langenaltheim	5199
Langenaltheim	5199/1
Langenaltheim	2395 (Tf)
Langenaltheim	2396 (Tf)
Langenaltheim	2397 (Tf)
Langenaltheim	2399 (Tf)
Langenaltheim	2407 (Tf)
Langenaltheim	2408 (Tf)

In die Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Gemeinde Langenaltheim folgende Grundstücke neu eingefügt (Tf bedeutet Teilfläche):

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Langenaltheim	2608 (Tf)
Langenaltheim	2621 (Tf)
Langenaltheim	2630 (Tf)
Langenaltheim	2636 (Tf)
Langenaltheim	2642
Langenaltheim	2644 (Tf)
Langenaltheim	2650 (Tf)
Langenaltheim	4687 (Tf)
Langenaltheim	4688 (Tf)
Langenaltheim	4689 (Tf)
Langenaltheim	4691 (Tf)
Langenaltheim	4692 (Tf)

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Langenaltheim	4693 (Tf)
Langenaltheim	4719 (Tf)
Langenaltheim	4720 (Tf)
Langenaltheim	4721 (Tf)
Langenaltheim	4670 (Tf)
Langenaltheim	4672 (Tf)
Langenaltheim	4673 (Tf)

Büttelbronn	488 (Tf)
Büttelbronn	489 (Tf)
Büttelbronn	507 (Tf)
Büttelbronn	501 (Tf)
Büttelbronn	502 (Tf)
Büttelbronn	467 (Tf)

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Gemeinde Langenaltheim sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 5.000 (zwei Karten) und 1 : 25.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 16. August 2019

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Weißenburg in Bayern, 16. August 2019

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

Schutzgebietskarten
siehe Anlage 1, 1 a und 1 b

**3. Änderungssatzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
des Kommunalunternehmens
Bezirkskliniken Mittelfranken,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017,
zuletzt geändert mit Satzung
vom 11.04.2019 (MFrABl. S. 78)**

Vom 28. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende 3. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017 (MFrABl. S. 114), zuletzt geändert mit Satzung vom 11.04.2019 (MFrABl. S. 78)

§ 1 Änderung des Artikel 1 der Satzung

(1) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

„¹Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes. ²Benennung und Widerruf der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstandes (§ 9 Abs. 3) sowie Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf der Prokuren für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstandes. ³Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf von Prokuren für sonstige Personen, die nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstandes sind. ⁴Die Erteilung der Prokuren wird durch den Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken vollzogen. ⁵Der Vorstand ist vor jeder Erteilung und jedem Widerruf von Prokuren vom Verwaltungsrat anzuhören. ⁶Für Erteilung und Widerruf sonstiger Vollmachten, die nicht Prokuren sind, ist der Vorstand nach Maßgabe der für ihn geltenden Geschäftsverteilung zuständig.“

- § 7 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

„Die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken.“

- In § 7 Abs. 3 Nr. 5 wird folgender Spiegelstrich zusätzlich angefügt:

„- des/der Medizinischen Direktors/in (nur Bestellung) sowie des/der Kaufmännischen Direktors/in und des/der Pflegedirektors/in.“

- § 7 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Neufassung:

„Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.“

- § 7 Abs. 3 Nr. 14 erhält folgende Neufassung:

„Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.“

- § 7 Abs. 3 Nr. 19 erhält folgende Neufassung:

„Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand oder dessen Mitglieder im Sinne des § 181, 2. Alt. BGB.“

- In § 7 Abs. 3 wird folgende Nr. 20 neu angefügt:

„Vorlagen des Vorstandes zur Entscheidung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Mitgliedern des Vorstandes.“

(2) § 8 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

„¹Beide Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes, ausschließen. ³Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. ⁴Für die Anträge des Vorstandes und seiner Mitglieder gilt Absatz 5 entsprechend.“

- § 8 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

„¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls gefertigt. ²Diese enthält Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Tagesordnung, die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder, eine gestraffte Zusammenfassung, die die zentralen Inhalte der Diskussion aufzeigt, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.“

- Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Dabei ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu dokumentieren.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

- „Auf Antrag sind eigene Erklärungen aufzunehmen.“
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - § 8 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Mitglieder des Direktoriums werden als weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Rede- und Informationsrecht geladen.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- (3) § 9 wird wie folgt geändert:
- § 9 Abs. 1 - 5 erhalten folgende Neufassung:

„(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen (vorstehend und im Folgenden einzeln als „Mitglied des Vorstandes“ bezeichnet). ²Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere deren Geschäftsbereiche werden durch die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken vom Verwaltungsrat festgelegt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. ²Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes sowie in dem Fall, dass noch kein Mitglied des Vorstandes bestellt ist, hat der Verwaltungsrat aus dem Kreis der im Kommunalunternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten eine Person als Stellvertretung zu benennen (Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstandes) und für die Dauer der Stellvertretung mit Prokura zu bevollmächtigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3). ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Vorstandes ist kein Organ des Kommunalunternehmens. ⁴Im Vertretungsfall vertritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Vorstandes den Vorstand sowohl in der Leitung des Kommunalunternehmens als auch bei der Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen (§ 10 Abs. 1). ⁵Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Vorstandes für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit Weisungen zur Handhabung der Stellvertretung in bestimmten oder bestimmbar Einzelfällen zu erteilen. ⁶Ab der Einleitung der Anhörung des Vorstandes zur Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstandes bis zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Benennung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) sowie während der Dauer der Stellvertretung sind Maßnahmen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers betreffen, und Maßnahmen, die wesentliche Arbeitsbedingungen für die jeweilige Person ändern und eine Übernahme oder Ausübung der Stellvertretung erschweren können, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig; dieses Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten.
- (4) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie der Allgemeinen Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. ²Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens. ³Die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.“
- § 9 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken und den jeweiligen Anstellungsvertrag auferlegt werden.“
 - § 9 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„²Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand und/oder seinen Mitgliedern gegenüber durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“
 - § 9 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„¹Der Bezirk und der Verwaltungsrat wirken darauf hin, dass die Mitglieder des Vorstandes vertraglich verpflichtet werden, die ihnen im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

(4) § 10 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. ³Ist noch kein Mitglied des Vorstandes bestellt oder der Vorstand handlungsunfähig, wird das Kommunalunternehmen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 7 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 3) vertreten. ⁴Kann das Kommunalunternehmen weder durch den Vorstand noch durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorstandes vertreten werden, vertritt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen nach außen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 28. Oktober 2019

Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 144

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21. Oktober 2019

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 322. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 18. November 2019, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 321. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 23.09.2019
2. Jahresrechnung 2018 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2018 - Entlastung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2020
5. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
- 5.1 15. Änderung des Flächennutzungsplans und Zweite Änderung des Landschaftsplans im Zuge des Industrieparks West I sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 mit integriertem Grünordnungsplan „Industriepark Allersberg West I“; Markt Allersberg, Landkreis Roth
- 5.2 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Dritte Änderung des Landschaftsplans im Zuge des Industrieparks West II sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 mit integriertem Grünordnungsplan „Industriepark Allersberg West II“; Markt Allersberg, Landkreis Roth
- 5.3 Neunte Änderung des Flächennutzungsplans sowie vorhabenbezogene Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Altmühltaler Teig-

waren“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan;

Markt Thalmässing, Landkreis Roth

- 5.4 Zweite Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 63 „Erweiterung des Gewerbegebietes Buchschwabach“; Markt Roßtal, Landkreis Fürth
- 5.5 Vierte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Ortsteil Kagenhof; Gemeinde Veitsbronn, Landkreis Fürth
6. Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG); Flächenverbrauch, geplante Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG, insbesondere Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern

Nürnberg, 21. Oktober 2019

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2019 bis 31.12.2020

Vom 20. März 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2019 bis 31.12.2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	324.130,00 €
in den Aufwendungen mit	324.130,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2019 bis 31.12.2020 auf 324.130,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	142.617,20 €
für die Stadt Augsburg	56.722,75 €
für den Bezirk Mittelfranken	81.032,50 €
für den Bezirk Schwaben	43.757,55 €

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2019 bis 31.12.2020 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/15 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

- 01.10.2019 (Oktober bis Dezember)
- 01.01.2020 (Januar bis März)
- 01.04.2020 (April bis Juni)
- 01.07.2020 (Juli bis September)
- 01.10.2020 (Oktober bis Dezember)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20.03.2019.

Nürnberg, 30. September 2019

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2019 bis 31.12.2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2019 bis 31.12.2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 01.10.2019 bis 31.12.2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 30. September 2020

Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 147

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Mischel-
bach - Umwandlung vom Flächencharakter Ge-
hölzbestand/kartiertes Biotop zum Mischgebiet
für die Fl.-Nr. 7/1**

**- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 23.07.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Mischelbach - Umwandlung vom Flächencharakter Gehölzbestand/kartiertes Biotop zum Mischgebiet für die Fl.-Nr. 7/1 beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich zentral in Mischelbach, östlich der St.-Otto-Kirche.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden**:

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.09.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Bodendenkmalpflegerische Belange
- finden sich in der Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 28.08.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Telekommunikationslinien

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, inklusive, Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, 18.11.2019 bis Dienstag, 17.12.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen aus-

geschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 30. Oktober 2019

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 148

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweing-
garten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sonder-
gebietes mit der Zweckbestimmung „Sonder-
gebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“**

**- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche befinden sich auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft**:

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung und Waldflächen
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamts Röth
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, 18.11.2019 - Dienstag, 17.12.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 30. Oktober 2019

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 148

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
185. Aktualisierungslieferung, November 2019, 280,16 €
Art.-Nr. 66237185
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung
91. Aktualisierung, Stand August 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
239. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. Oktober 2019, 107,66 €
Art.-Nr. 66190239
JURION Onlineausgabe, 13,30 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
240. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 30. Oktober 2019, 106,16 €
Art.-Nr. 66190240
JURION Onlineausgabe, 13,12 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
91. Aktualisierungslieferung, August 2019, 129,76 €
Art.-Nr. 66355091
JURION Onlineausgabe, 16,04 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
165. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
154. Aktualisierung, Stand August 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

76. Aktualisierung, Stand August 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
163. Aktualisierung, Stand: August 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum materiellen Disziplinarrecht
45. Aktualisierungslieferung
Stand: August 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
140. Aktualisierung, Stand August 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
144. Aktualisierungslieferung, 24. Juli 2019, 140,90 €
Art.-Nr. 66253144
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.
98. Aktualisierungslieferung
1. November 2019, 142,40 €
Art.-Nr. 66349098
JURION Onlineausgabe, 17,60 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 149